

Allgemeine Nutzungsbedingungen

E-Mobilität: readywork

(«ANB E-MOB readywork»)



1. Präambel

WWZ Energie AG, Zug (nachfolgend «WWZ»; «wir» oder «uns») ermöglicht Ihnen die Nutzung Ihrer Ladestation (vgl. Definition unten) zur Ladung Ihres Elektrofahrzeugs.

Sie, als Mieter oder Stockwerkeigentümer (nachfolgend «Nutzer») sind Eigentümer oder mieten eine Ladestation zur Ladung Ihres Elektrofahrzeugs.

Ihr Vermieter oder Ihre Stockwerkeigentümergeinschaft (nachfolgend der «Standorteigentümer») hat eine sog. Basisinstallation (vgl. Definition unten) erworben und an seinem / Ihrem Standort von einem Elektroinstallateur installieren lassen.

Im Auftrag Ihres Standorteigentümers übernehmen wir als Dienstleistung den Betrieb und Support dieser Basisinstallation und binden diese in unsere ganzheitliche Ladelösung (vgl. Definition unten) am Standort ein. Dazu haben wir einen Dienstleistungsvertrag mit Ihrem Standorteigentümer abgeschlossen (der «Dienstleistungsvertrag Standorteigentümer»).

Gestützt auf diese ANB E-MOB readyhome binden wir Ihre Ladestation in unsere ganzheitliche Ladelösung ein und übernehmen für Sie den Betrieb und Support Ihrer Ladestation, sodass Sie diese zur Ladung Ihres Elektrofahrzeugs nutzen können. Wir setzen dazu unser eigenes Backend-System (vgl. Definition unten) zur Aufnahme und Verarbeitung Ihrer Ladedaten ein und nehmen die Abrechnung der an Ihrer Ladestation durchgeführten Ladevorgänge vor.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1 Im Folgenden werden nebst den im restlichen Text dieser ANB E-MOB readywork definierten Begriffe weitere Begriffe definiert:
- 2.2 Die "Basisinstallation" umfasst sämtliche elektrischen, kommunikations-, mess- und steuerungstechnischen Installationen, welche auf dem Grundstück des Standorteigentümers zum Zwecke der elektrischen und kommunikationstechnischen Erschliessung der Parkfelder, des intelligenten Lastmanagements sowie der Messung und Überwachung des Hausanschlusses verbaut sind bzw. werden.
- Die Basisinstallation besteht aus den folgenden Komponenten:
- Kabel und Unterverteilungen zur elektrischen Erschliessung der Parkfelder;
 - Messung Hausanschluss (parametriertes Strommessgerät) zur Überwachung des Hausanschlusses mit Stromwandler;
 - Kommunikationsanbindung (PLC-Router, WLAN Access Points, proprietäre Funkverbindungen, Antennen, Geräte zur Internet-Anbindung (z.B. via Festnetzanschluss oder 4G oder höher));
 - Physische Lastmanagementkomponenten (sofern eingebaut).
- 2.3 Eine "Ladestation" ist eine kommunikationsfähige Ladesteckdose mit Software-Anbindung, eigenem Smart Meter und RFID-Schnittstelle).
- 2.4 Das "Backend-System" umfasst die von WWZ eingesetzte Software, welche die Ladedaten aufnimmt und verarbeitet.
- 2.5 Das "intelligente Lastmanagementsystem" (sofern eingebaut) umfasst physische und/oder softwaretechnische Steuer- und Regeleinrichtungen, mit denen die am Standort verfügbare Energie zum Laden von Elektrofahrzeugen auf alle Ladestationen intelligent in Abhängigkeit von der verfügbaren Leistung gleichmässig verteilt wird. Ziel des intelligenten Lastmanagementsystems ist es, eine Überlast des Netzanschlusses zu verhindern.
- 2.6 Die "Ladelösung" stellt die von WWZ gegenüber dem Standorteigentümer am Standort erbrachte Dienstleistung dar und umfasst neben der Abrechnung der Ladevorgänge und dem Betrieb einer Kunden-Hotline den Betrieb und Support folgender Systemkomponenten ("Systemkomponenten"):
- Basisinstallation des Standorteigentümers;
 - Am Standort eingebundene intelligente Ladestationen (des Standorteigentümers, der WWZ oder eines Dritten) gemäss Kompatibilitätsanforderungen von WWZ (vgl. Anhang 2);
 - Backend-System von WWZ zur Aufnahme der Ladedaten;
 - Intelligentes Lastmanagementsystem des Standorteigentümers (sofern eingebaut).

3. Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen

- 3.1 Diese ANB E-MOB readywork regeln die Rechte und Pflichten von Ihnen als Nutzer und uns hinsichtlich der Nutzung der Ladestationen Ihres Standorteigentümers für das Laden von Elektrofahrzeugen.
- 3.2 Der Betrieb und Support der Ladelösung durch uns für Ihren Standorteigentümer wird in einem separaten Dienstleistungsvertrag mit dem Standorteigentümer geregelt und ist nicht Gegenstand dieser ANB E-MOB readywork.

4. Nutzung der Ladestation

- 4.1. Im Auftrag Ihres Standorteigentümers betreiben und unterhalten wir am Standort eine Ladelösung mit dem Ziel, einen zuverlässigen Ladebetrieb für Sie sicherzustellen.
- 4.2. Damit Sie die Ladestationen Ihres Standorteigentümers für das Laden Ihres Elektrofahrzeugs nutzen können, erbringen wir für Sie gemäss diesen ANB E-MOB readywork die folgenden Dienstleistungen, wobei wir dazu auch Beauftragte einsetzen dürfen:
- Zurverfügungstellung eines Ladeschlüssels (der "Ladeschlüssel") oder einer alternativen Authentifizierungsmethode;
 - Messung Ihres Ladestrombezugs mit geeignetem Zähler pro eingebundene Ladestation;
 - Periodische Vornahme einer verbrauchsabhängigen Abrechnung Ihres Ladestrombezugs;
 - Betrieb einer allgemeinen Support-Hotline, die jeden Tag von 0-24 Uhr besetzt. Die Telefonnummer finden Sie auf der Ladestation ist. Die Telefonnummer finden Sie auf der Ladestation.
- 4.3. Sie nehmen zur Kenntnis, dass wir uns gegenüber Ihrem Standorteigentümer verpflichtet haben, die Ladelösung (Ziff. 2.5) so zu betreiben und zu unterhalten, dass einerseits Elektrofahrzeuge aller Nutzer zuverlässig und störungsfrei geladen werden können und andererseits die Stromversorgung der Liegenschaft(en) am Standort zu keiner Zeit beeinträchtigt wird. Insbesondere haben wir uns verpflichtet, sicherzustellen, dass am Standort keine Überlast des Netzanschlusses auftritt. Abhängig von der vorhandenen Anschlussleistung am Standort kann daher die Ladeleistung Ihrer Ladestation reduziert sein, um die elektrische Versorgung der restlichen Teile der Liegenschaft(en) jederzeit sicherzustellen.
- 4.4. Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf Sie bzw. die Ladestationen Ihres Standorteigentümers auswirken können, zeigen wir Ihrem Standorteigentümer rechtzeitig an, mit der Aufforderung, Sie zu informieren.
- 4.5. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Anbindung Ihrer Ladestation über ein mobiles Datennetz zu temporären Ausfällen oder Leistungsreduktionen führen kann.
- 4.6. Als Nutzer müssen Sie sich für den Ladevorgang mit Ihrem Ladeschlüssel bzw. der von uns unterstützten Methode authentifizieren. Sie erlauben uns, die Methode Ihrer Authentifizierung an neue technische Gegebenheiten anzupassen.
- 4.7. Sie sind verpflichtet, die von uns betriebenen Ladestationen am Standort sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu nutzen und ihre Funktionstüchtigkeit aufrecht zu erhalten. Es ist Ihnen nicht gestattet, während der Nutzungsdauer selbst an Ladestationen oder deren Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte oder Fachpersonen.
- 4.8. Sie dulden Unterbrüche der Ladeleistung Ihrer Ladestation, wenn diese zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.
- 4.9. Sie erlauben uns, Ihnen Werbung für weitere Produkte zuzusenden.

5. Stromlieferung

Ihr Standorteigentümer liefert den Ladestrom für die Ladestationen und bestimmt entsprechend die ökologische Qualität des gelieferten Stroms.

6. Nutzung Ihrer Ladestation

- 6.1. Ihr Standorteigentümer bestimmt und kommuniziert Ihnen den jeweils gültigen Ladestrompreis. Eine Preisanpassung wird er Ihnen spätestens zwei Monate im Voraus in geeigneter Form (Email, separates Schreiben oder Rechnungsbeilage) kommunizieren. Wenn Sie die Preisanpassung nicht annehmen wollen, können Sie dieses Vertragsverhältnis auf das Ende eines Monats ordentlich kündigen.
- 6.2. Gestützt auf eine Inkassovollmacht Ihres Standorteigentümers stellen wir Ihnen den bezogenen Ladestrom periodisch in Rechnung und erstatten den vereinnahmten Betrag an Ihren Standorteigentümer.
- 6.3. Für die von uns gemäss diesen ANB E-MOB readywork erbrachten Dienstleistungen verrechnen wir Ihnen zusätzlich zum Ladestrompreis mit jeder Rechnung eine Dienstleistungsentschädigung. Für jeden an Sie ausgestellten Ladeschlüssel verrechnen wir Ihnen zudem einmalig dessen Preis. Die Dienstleistungsentschädigung sowie der einmalige Preis pro Ladeschlüssel richtet sich nach den jeweils gültigen, auf wwz.ch publizierten Preisblättern für das Ladeprodukt readywork.
- 6.4. Die Rechnungsstellung erfolgt mindestens halbjährlich. Es gelten die auf unserer Rechnung vermerkten Zahlungskonditionen sowie unsere Standardmahnspesen (siehe wwz.ch).

7. Datenschutz

- 7.1. Im Umgang mit Personendaten und in Bezug auf die Gewährleistung der Datensicherheit halten wir uns an die einschlägige Gesetzgebung. Unsere jeweils gültige Datenschutzerklärung ist auf unserer Homepage (wwz.ch) einsehbar.
- 7.2. Wir erheben und verarbeiten Ihre Personendaten zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, wie dies zur Nutzung der Ladestationen für das Laden von Elektrofahrzeugen, namentlich zur Leistungsabwicklung und zur Abrechnung notwendig ist. Sie erlauben uns, die erhobenen Personendaten in unsere technischen Systeme aufzunehmen. Im Übrigen wird bezüglich der Datenbearbeitung auf die Ausführungen unter wwz.ch/datenschutz verwiesen.
- 7.3. Wir geben Ihre Personendaten an Dritte in dem Umfang weiter, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Leistungsabwicklung erforderlich ist.
- 7.4. Sie erlauben uns, im Rahmen Ihrer Nutzung der Ladestationen für das Laden von Elektrofahrzeugen vorbehalten zwingender gesetzlicher Bestimmungen Dritte zur Datenverarbeitung beizuziehen. Dritte erhalten nur das Recht, die Daten zum Zweck der Datenbearbeitung für WWZ zu bearbeiten. Wir verpflichten die betreffenden Dienstleister, das gleiche Mass an Sicherheit und Datenschutz einzuhalten wie wir.
- 7.5. Sie erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verarbeitung der Ladedaten in unserem Backend-System vorbehalten zwingender gesetzlicher Bestimmungen in einer Cloud mit Server-Standorten auch im Ausland erfolgen kann.
- 7.6. Die Löschung von personenbezogenen Daten erfolgt sobald sie für den Zweck, für welchen sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere der Rechnungslegung, können wir dazu verpflichten, personenbezogene Daten länger aufzubewahren. Einzelheiten finden sich unter wwz.ch/datenschutz.

8. Sorgfalt und Haftung

- 8.1. Wir verpflichten uns, die Dienstleistungen mit der notwendigen Sorgfalt zu erfüllen.
- 8.2. WWZ haftet für selbst oder durch seine Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Für fahrlässig verursachte direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (wie entgangener Gewinn) schliessen wir die Haftung, vorbehaltenlich Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten, vollumfänglich aus. Ebenfalls ausgeschlossen ist unsererseits eine Haftung für Schäden, die zufolge höherer Gewalt eintreten. Vorbehalten bleiben zwingende, gesetzliche Haftungsbestimmungen.

9. Dauer und Kündigung des Vertragsverhältnisses

- 9.1. Diese ANB E-MOB readywork treten mit der Bestellung eines Ladeschlüssels oder der Nutzung der von uns alternativ angebotenen Authentifizierungsmethode in Kraft und gelten bis zur ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigung durch Sie oder uns.
- 9.2. Ordentliche Kündigung: Das durch die ANB E-MOB readywork begründete Vertragsverhältnis kann von Ihnen oder uns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung durch Sie haben Sie keinen Anspruch auf Rückvergütung der Kosten für den Ladeschlüssel. Den Ladeschlüssel müssen Sie uns nicht zurücksenden.
- 9.3. Ausserordentliche Kündigung: Das durch die ANB E-MOB readywork begründete Vertragsverhältnis kann von uns per sofort gekündigt werden in den folgenden Fällen:
- Beendigung des Dienstleistungsvertrags mit dem Standorteigentümer;
 - Nichterneuerung oder Entzug von behördlichen Bewilligungen;
 - Beschädigung des Ladesystems bzw. der Ladeinfrastruktur;
 - Zahlungsverzug.
- 9.4. Mit Wirksamkeit der Kündigung erlöschen sämtliche unserer Dienstleistungs-Verpflichtungen. Wir erstellen eine Schlussrechnung an Sie und deaktivieren Ihren Ladeschlüssel, so dass Sie Ihr Elektrofahrzeug nicht mehr über den von uns ausgestellten Ladeschlüssel oder sonstige Authentifizierungsmethoden laden können.

10. Anpassung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen

Wir behalten uns vor, diese ANB E-MOB readywork jederzeit zu ändern. Änderungen bringen wir Ihnen auf geeignete Weise zur Kenntnis (z.B. Email, separates Schreiben oder Rechnungsbeilage). Diese gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tage seit Bekanntgabe als genehmigt. In jedem Fall gelten Änderungen dieser ANB E-MOB readywork mit der nächsten ausgelösten Ladung als rechtsverbindlich anerkannt. Im Widerspruchsfall steht es Ihnen frei, die Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser ANB E-MOB readywork ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die vorliegenden ANB E-MOB readywork findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Zug.

WWZ Energie AG